



International
Paralympic
Committee

Internationaler Standard für die Bewertung von AthletInnen (deutsche Übersetzung)

November 2015

Internationales Paralympisches Komitee

Adenauerallee 212-214 Tel. +49 228 2097-200
53113 Bonn Fax +49 228 2097-209

www.paralympic.org
info@paralympic.org

Einleitung

Der IPC-Klassifizierungscode für AthletInnen („der Code“) soll vor allem das Vertrauen in das Klassifizierungssystem festigen und die Teilnahme eines möglichst breiten Spektrums von AthletInnen fördern. Zu diesem Zweck bestimmt der Code Richtlinien und Verfahren für alle sportlichen Disziplinen und stellt Grundsätze auf, die in allen paralympischen Sportarten Anwendung finden sollen.

Der Code wird durch die fünf internationalen Standards ergänzt, die technische und betriebstechnische Normen für bestimmte Aspekte der Klassifizierung festlegen und die anschließend von allen Unterzeichnerorganisationen in einer Weise umzusetzen sind, dass die Sportler und alle anderen Gruppen innerhalb der paralympischen Bewegung deren Prinzipien verstehen und Vertrauen in sie entwickeln können.

Die Befolgung dieser internationalen Standards ist obligatorisch. Der vorliegende Internationale Standard für die Bewertung von AthletInnen ist im Zusammenhang mit dem Code sowie den übrigen Internationalen Standards zu lesen und zu verstehen.

Ziel

Der Internationale Standard für die Bewertung von AthletInnen soll Einzelheiten des anerkannten Verfahrens zur Einstufung von AthletInnen und zu ihrer Zuordnung in bestimmte Wettkampfklassen und Behinderungskategorien regeln.

Definitionen

Der vorliegende Internationale Standard verwendet die Definitionen des Codes. Darüber hinaus werden die folgenden Festlegungen getroffen:

Adaptive Sportausrüstung: Geräte und Apparaturen, die im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse paralympischer AthletInnen gestaltet wurden und die von diesen AthletInnen bei Wettkämpfen zur Erleichterung ihrer Teilnahme und/oder zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit eingesetzt werden.

Wettkampferne Schauplätze: nicht für die Ausrichtung von Wettkämpfen bestimmte Stätten können von einem internationalen Verband zur Vornahme einer Bewertung von AthletInnen – mit dem Ziel ihrer Zuordnung zu einer Wettkampfklasse und Behinderungskategorie – eingerichtet oder bestimmt werden.

Permanent: Gesundheitliche Probleme oder gesundheitliche Beeinträchtigungen sind permanent, wenn sie voraussichtlich nicht verändert bzw. beigelegt werden können und wenn ihre wesentlichen Auswirkungen mutmaßlich ein Leben lang anhalten werden.

Dritte: Alle natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme derjenigen Person, auf welche sich personenbezogene Informationen oder sensible personenbezogene Informationen beziehen.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Bewertung von AthletInnen ist das Verfahren der Zuordnung von AthletInnen zu Wettkampfklassen und Behinderungskategorien.
- 1.2 Die internationalen Sportfachverbände sind dazu verpflichtet (durch entsprechende Vorkehrungen in ihren Klassifizierungsregeln und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln), einen Rahmen für die Bewertung von AthletInnen zu schaffen und offen zu legen, der die Anforderungen des vorliegenden Internationalen Standards erfüllt.
- 1.3 Jeder Bezug auf eine „Sportart“ in vorliegendem Internationalen Standard schließt automatisch alle der betreffenden Sportart angehörenden Disziplinen ein.

[Anmerkung zu Artikel 1.3: Wettkampfklassen sind im Hinblick auf eine Sportart (z.B. wird allen Spielern im Rollstuhlbasketball eine Wettkampfklasse zugeordnet) oder unterschiedliche Disziplinen innerhalb einer Sportart zuzuweisen (z.B. sind Schwimmer je nach Schwimmstil einer Wettkampfklasse zuzuordnen; LeichtathletInnen können in Lauf- und technischen Disziplinen in unterschiedlichen Wettkampfklassen starten). Bezugnahmen auf „Sportarten“ in vorliegendem Internationalen Standard decken alle betreffenden Situationen ab.]

- 1.4 Die Bewertung von AthletInnen umfasst die folgenden Elemente:
 - 1.4.1 die Beurteilung, ob die betreffenden AthletInnen eine zur Teilnahme an der betreffenden Sportart berechtigende Beeinträchtigung aufweisen;
 - 1.4.2 die Beurteilung, ob die betreffenden AthletInnen den Mindestumfang der betreffenden Beeinträchtigung in der betreffenden Sportart erfüllen;
 - 1.4.3 eine Einschätzung und Bewertung des Ausmaßes, in welchem die betreffenden AthletInnen die grundlegend für eine Ausübung der betreffenden Sportart erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe verrichten können;
 - 1.4.4 ggf. eine Beurteilung auf Grundlage einer wettkampfgestützten Beobachtung;
 - 1.4.5 die Zuordnung zu einer Wettkampfklasse und die Einstufung in eine Behinderungskategorie.
- 1.5 Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) ein Verfahren zur Beurteilung festlegen, ob die zu klassifizierenden AthletInnen eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung aufweisen oder nicht. Die in den Artikeln 1.4.2, 1.4.3, 1.4.4 und 1.4.5 beschriebenen Tätigkeiten sind von einem Klassifizierungsgremium vorzunehmen.

[Anmerkung zu Artikel 1.5: Vor der Bewertung durch ein Klassifizierungsgremium kann der internationale Sportfachverband von den betreffenden AthletInnen verlangen, den Nachweis einer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung zu erbringen. Hierzu kann eine Entscheidung des internationalen Sportfachverbands darüber erforderlich sein, ob die betreffenden AthletInnen ein gesundheitliches Problem aufweisen, das eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung schafft. Dieses Verfahren wird im Internationalen Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen dargestellt. Nichts in vorliegendem Internationalen Standard oder im Internationalen Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen steht der einschlägigen Bevollmächtigung eines Klassifizierungsgremiums entgegen].

2 Verfahren zur Bewertung von AthletInnen

2.1 Die internationalen Sportfachverbände haben in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) durch klar formulierte, eindeutige Bestimmungen für alle Sportarten ihres Verantwortungsbereichs die einzelnen Elemente des von einem Klassifizierungsgremium vorzunehmenden Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen festzulegen.

2.2 Dieses Verfahren hat (als Mindeststandard) die folgenden Elemente zu umfassen:

- 2.2.1 AthletInnen ist das Recht einzuräumen, sich von einer Person ihres Vertrauens zum Verfahren der Bewertung von AthletInnen begleiten zu lassen. Minderjährige AthletInnen sind von einem Angehörigen ihres nationalen Gremiums zu begleiten.
- 2.2.2 Das Verfahren der Bewertung von AthletInnen ist in englischer Sprache vorzunehmen, es sei denn, der betreffende internationale Sportfachverband sieht ausdrücklich eine anders lautende Regelung vor. Die nationalen Gremien sind für die Entsendung ggf. erforderlicher Dolmetscher verantwortlich.
- 2.2.3 Die mit der Bewertung von AthletInnen betrauten Klassifizierungsgremien können jederzeit – mit Billigung des Klassifizierungsleiters und/oder eines Leitenden Klassifizierungsbeauftragten – medizinische, technische oder wissenschaftliche Sachverständige hinzuziehen. Entsprechender Beistand kann angefordert werden, wenn er nach Auffassung des Klassifizierungsgremiums für die Zuordnung einer Wettkampfklasse erforderlich ist.
- 2.2.4 AthletInnen haben gegenüber dem Klassifizierungsgremium jede Verwendung von Medikamenten und/oder medizinischen Produkten und Implantaten offen zu legen;
- 2.2.5 AthletInnen haben allen angemessenen Anweisungen des Klassifizierungsgremiums Folge zu leisten.

[Anmerkung zu Artikel 2.2.1: Unter bestimmten Umständen steht es den internationalen Sportfachverbänden frei, den AthletInnen die Teilnahme an einem Verfahren zur Bewertung von AthletInnen ohne die Begleitung eines Angehörigen des nationalen Gremiums zu gestatten. So können z.B. in bestimmten Sportarten Wettbewerbe individuelle AthletInnen an Stelle der nationalen Gremien entsprechend beteiligen.]

2.3 Klassifizierungsgremien haben bei der Zuordnung von Wettkampfklassen ausschließlich die Beweismittel zu berücksichtigen, die ihnen von den betreffenden AthletInnen, den nationalen Gremien und dem internationalen Sportfachverband zur Verfügung gestellt wurden.

[Anmerkung zu Artikel 2.3: Klassifizierungsgremien ist unter allen Umständen Zugang zu allen Beweismitteln zu verschaffen, die in deren eigenem Ermessen für die Zuordnung einer Wettkampfklasse erforderlich sind, unter der Maßgabe, dass die betreffenden Beweismittel mit fairen Mitteln zu beschaffen sind. Hierzu gehört auch die Anfertigung von und/oder die Bezugnahme auf audiovisuelle Beweismittel. Bei der Nutzung audiovisueller Beweismittel ist stets zu gewährleisten, dass durch eine entsprechende Nutzung nicht die Rechte Dritter verletzt werden. Den internationalen Sportfachverbänden wird die Gestaltung und Offenlegung von Richtlinien über die Verwendung von Materialien Dritter empfohlen, um die Gefahr eines einschlägigen Missbrauchs auszuschalten.]

2.4 Die Bewertung von AthletInnen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Internationalen Standards für den Schutz von Klassifizierungsdaten und des Internationalen Standard für Klassifizierungspersonal und dessen Ausbildung zu erfolgen.

3 Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen

- 3.1 Die internationalen Sportfachverbände haben in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) durch klar formulierte, eindeutige Bestimmungen für alle Sportarten ihres Verantwortungsbereichs die einzelnen Elemente eines Verfahrens festzulegen, in dessen Rahmen die AthletInnen den Nachweis für das Bestehen einer relevanten, zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung führen müssen.
- 3.2 Die betreffenden Bestimmungen haben (als Mindeststandard) die AthletInnen dazu zu verpflichten, über ihr nationales Gremium den Nachweis für das Bestehen eines gesundheitlichen Problems anzutreten, das eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung zu schaffen vermag.

Anmerkung zu Artikel 3.2: Versäumt es ein nationales Gremium, entsprechende Nachweise vorzulegen, kann das betreffende Klassifizierungsgremium dennoch eine Bewertung der betreffenden AthletInnen vornehmen, insofern es der Meinung ist, die einschlägig erforderlichen Informationen auf anderen Wegen beschaffen zu können. Die Bewertung der betreffenden AthletInnen ist nicht vorzunehmen, wenn das vorgelegte Beweismaterial begründeten Anlass für Zweifel gibt. Die Entscheidung darüber, ob das Verfahren vorgenommen werden kann oder nicht, steht im Ermessen des Klassifizierungsgremiums und ist nach Konsultation des Leitenden Klassifizierungsbeauftragten oder des Klassifizierungsleiters zu fällen.

- 3.3 Die Entscheidung darüber, ob die betreffenden AthletInnen eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung aufweisen oder nicht, ist entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Standards für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen zu fällen.
- 3.4 Die Wettkampfklasse Not Eligible (NE = nicht teilnahmeberechtigt) gemäß Artikel 8 des vorliegenden Internationalen Standards ist AthletInnen zuzuordnen, deren Beeinträchtigungen nicht zur Teilnahme berechtigen bzw. deren gesundheitliche Probleme keine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung schaffen.

4 Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung

- 4.1 Das von einem internationalen Sportfachverband verwendete Klassifizierungssystem muss den Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung festlegen, der für die Teilnahme an dem betreffenden paralympischen Sport erforderlich ist. Dies wird im Folgenden als der „Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung“ bezeichnet.
- 4.1.1 Zum Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung gehören Permanenz sowie schwere und negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden AthletInnen.
- 4.1.2 Alle AthletInnen eines paralympischen Sports müssen zum Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an diesem Sport eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung aufweisen, die den Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung erreicht.

[Anmerkung zu Artikel 4.1: Bei der Definition des Mindestumfangs relevanter Beeinträchtigungen haben die internationalen Sportfachverbände klarzustellen, die Ausübung welcher Sportarten von welchen zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen betroffen ist. Hierbei kann es sich um eine paralympische Sportart ebenso handeln wie um eine vergleichbare Sportart für AthletInnen ohne Beeinträchtigung. So kann ein internationaler Sportfachverband z.B. den Mindestumfang einer relevanten Beeinträchtigung so definieren, dass AthletInnen mit einer permanenten Beeinträchtigung teilnahmeberechtigt und nicht zur Teilnahme an einem vergleichbaren Sport für AthletInnen ohne Beeinträchtigung fähig sind, ohne dass ihre Leistungskraft in dem betreffenden vergleichbaren Sport substantiell vermindert wäre.]

- 4.2 Die internationalen Sportfachverbände haben ihre Definition des Mindestumfangs relevanter Beeinträchtigungen einzig auf die Auswirkungen der betreffenden Beeinträchtigung zu stützen, ohne zu berücksichtigen, inwieweit die Verwendung technischer Hilfsmittel oder sportlicher Ausrüstung die betreffenden Auswirkungen verringern könnte. Der Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung für AthletInnen mit einer Beeinträchtigung der Sehfähigkeit ist jedoch auf der Grundlage der korrigierten Sehfähigkeit festzulegen.

Anmerkung zu Artikel 4.2: Die Rolle der adaptiven Sportausrüstung bei der Definition des Mindestumfangs relevanter Beeinträchtigungen unterscheidet sich von der Rolle der adaptiven Sportausrüstung bei der Zuordnung von Wettkampfklassen (siehe Artikel 5.2). Die abweichende Praxis für AthletInnen mit einer Beeinträchtigung der Sehfähigkeit reflektiert den historischen Kontext der Klassifizierung für diese AthletInnen. Hier wurde stets entsprechend medizinischer Diagnosen der Sehschärfe die „optimal korrigierte“ Sehfähigkeit bewertet.

- 4.3 Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) für alle Sportarten ihres Verantwortungsbereichs klar formulierte, eindeutige verfahrenstechnische Vorschriften für die Feststellung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen bzw. einer Erfüllung des Mindestumfangs relevanter Beeinträchtigungen durch ihre Klassifizierungsgremien festlegen. Die betreffenden Bestimmungen haben mindestens die folgenden Elemente zu umfassen:
- 4.3.1 eine klare Beschreibung des zur Teilnahme berechtigenden Mindestumfangs für alle potenziell zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen der betreffenden Sportart;
 - 4.3.2 eine Festlegung, dass die Erfüllung des Mindestumfangs relevanter Beeinträchtigungen von einem Klassifizierungsgremium zu bewerten ist;
 - 4.3.3 die Mittel, anhand derer die Erfüllung des Mindestumfangs relevanter Beeinträchtigungen von dem betreffenden Klassifizierungsgremium zu beurteilen ist;
 - 4.3.4 eine Festlegung, dass die Erfüllung des Mindestumfangs relevanter Beeinträchtigungen auf der Grundlage der zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung der betreffenden AthletInnen zu beurteilen ist;
 - 4.3.5 eine Festlegung, dass die Beurteilung des Mindestumfangs relevanter Beeinträchtigungen den Bestimmungen von Artikeln 4.1 und 4.2 entsprechen muss.
- 4.4 Wird entschieden, dass AthletInnen den Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung einer Sportart nicht erfüllen, sind die betreffenden AthletInnen entsprechend Artikel 8 des vorliegenden Internationalen Standards der Wettkampfklasse Not Eligible (NE = nicht teilnahmeberechtigt) zuzuordnen.

5 Zuordnung von Wettkampfklassen

- 5.1 AthletInnen, die den Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung einer Sportart erfüllen, sind gemäß den Bestimmungen der Artikel 10 und 11 des vorliegenden Internationalen Standards einer Wettkampfklasse zuzuordnen.
- 5.2 Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) für alle Sportarten ihres Verantwortungsbereichs klar formulierte, eindeutige verfahrenstechnische Vorschriften zur Bestimmung der Methoden festlegen, anhand derer ihre Klassifizierungsgremien die Fähigkeit von AthletInnen zur Ausübung der in der betreffenden Sportart spezifisch erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe beurteilen.

[Anmerkung zu Artikel 5.2: Die gemäß dem Regelwerk der internationalen Sportfachverbände erlaubte Verwendung adaptiver Sportausrüstung ist ein integraler Bestandteil der Verrichtung sportartspezifischer
International Standard for Athlete Evaluation (deutsche Übersetzung)

Aufgaben und Bewegungsabläufe. Aus diesem Grund müssen sich die AthletInnen dem Bewertungsverfahren in der Ausrüstung unterziehen, die sie in Wettbewerben zu verwenden planen. Bei der Zuordnung von Wettkampfklassen ist dementsprechend die (optimale) Verwendung dieser technischen Hilfsmittel und Ausrüstungsgegenstände (Gurte, Handschuhe) im Wettkampf zu berücksichtigen. Wenn z.B. die Regeln einer Sportart den RollstuhlathletInnen die Verwendung von Sitzgurten gestatten, sind AthletInnen mit einer schlechten, nicht durch solche Gurte korrigierten Sitzhaltung nicht einer Wettkampfklasse zuzuordnen, in die AthletInnen (a) mit schwereren Beeinträchtigungen oder (b) mit Beeinträchtigungen eingestuft werden, welche die Fähigkeit zur Verrichtung sportartspezifischer Aufgaben und Bewegungsabläufe stärker beeinträchtigen.]

- 5.3 Die Zuordnung von Wettkampfklassen hat auf der Grundlage einer von einem Klassifizierungsgremium vorzunehmenden Bewertung des Ausmaßes zu erfolgen, in welchem die Beeinträchtigung der betreffenden AthletInnen die Verrichtung der für die entsprechende Sportart grundlegend erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe erschwert. Die betreffende Bewertung hat in einem wettkampffreien Umfeld zu erfolgen, das die wiederholte Beobachtung zentraler Aufgaben und Bewegungsabläufe ermöglicht.
- 5.4 Wettkampfklassen sind ausschließlich auf der Grundlage der Auswirkungen zuzuteilen, welche die zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen auf die Fähigkeit zur Verrichtung der für die entsprechende Sportart grundlegend erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe haben. Andere Faktoren – z.B. das allgemeine Fitnessniveau, technische Fähigkeiten und Alter – können Auswirkungen auf diese Fähigkeit haben, dürfen aber nicht bei der Zuordnung der Wettkampfklasse berücksichtigt werden.

[Anmerkung zu Artikel 5.4: Bei der Beurteilung des Ausmaßes, in welchem die betreffenden Faktoren die Leistungsfähigkeit der zu klassifizierenden AthletInnen in der jeweiligen Sportart beeinflussen, haben die Klassifizierungsgremien den historischen Trainingsverlauf, die technischen Fähigkeiten und das Alter der betreffenden AthletInnen zu berücksichtigen. Dies kann die Aufgabe des Klassifizierungsgremiums erleichtern, die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Fähigkeit der AthletInnen zu bestimmen, die für die entsprechende Sportart grundlegend erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe zu verrichten.]

6 Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung

- 6.1 Die internationalen Sportfachverbände können ihren Klassifizierungsgremien anhand einschlägiger Vorschriften gestatten, die zu klassifizierenden AthletInnen vor der endgültigen Zuordnung einer Wettkampfklasse und Behinderungskategorie einer obligatorischen Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung zu unterziehen. Ordnet ein Klassifizierungsgremium eine entsprechende Beurteilung von AthletInnen auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung an, werden die betreffenden AthletInnen für den zu beobachtenden Wettbewerb derjenigen Wettkampfklasse zugeordnet, in die sie nach Abschluss der anderen Teile des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen eingestuft wurden: d.h. nach der Bewertung der zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung, der Beurteilung des Mindestumfangs der relevanten Beeinträchtigung und der Bewertung ihrer Fähigkeit, in einem wettkampffreien Umfeld die für die entsprechende Sportart grundlegend erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe zu verrichten.
- 6.2 Als „Erstauftritt“ wird die erste Teilnahme von AthletInnen an Wettkämpfen eines Wettbewerbs innerhalb einer bestimmten Wettkampfklasse bezeichnet. Die Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung muss sich auf diesen Erstauftritt stützen.

[Anmerkung zu Artikel 6.2: Die Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung sollte nach Möglichkeit nicht während des Endkampfes eines Wettbewerbs stattfinden.]

- 6.3 Der Erstauftritt innerhalb einer Wettkampfklasse gilt für jede Teilnahme an anderen Wettbewerben innerhalb derselben Wettkampfklasse.

- 6.4 In Mannschaftswettbewerben hat der Erstauftritt in den Vorrunden eines Wettbewerbs zu erfolgen. Den Mannschaften ist nicht zu gestatten, AthletInnen zur Teilnahme an Spielen der K.o.-Runde zu berufen, wenn ihr Erstauftritt in zeitlich vorgelagerten Spielen der Vorrunde hätte stattfinden können.
- 6.5 Werden AthletInnen einer obligatorischen Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung unterzogen, hat der zuständige internationale Sportfachverband klarzustellen, was von wem wie beobachtet wird und warum.
- 6.6 Alle nach einer Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung beschlossenen Veränderungen von Wettkampfklasse oder Behinderungskategorie der betreffenden AthletInnen treten sofort in Kraft. Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Bestimmungen deutlich machen, wie sich entsprechende Veränderungen ggf. auf die Ergebnisse und die Preisverleihung bei Wettbewerben auswirken.
- 6.7 Werden AthletInnen im Anschluss an eine Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung als Not Eligible eingestuft, gelten die Bestimmungen von Artikel 8 des vorliegenden Internationalen Standards.

7 Behinderungskategorien

- 7.1 Klassifizierungsgremien müssen nach der Zuordnung zu klassifizierender AthletInnen in Wettkampfklassen den betreffenden AthletInnen ebenfalls eine Behinderungskategorie zuweisen. Die Behinderungskategorie gibt an, ob die betreffenden AthletInnen in der Zukunft einem Bewertungsverfahren zu unterziehen sind und ob die zugeordnete Wettkampfklasse ggf. Anlass für einen Protest gemäß dem Internationalen Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren bietet.
 - 7.2 AthletInnen sind von Klassifizierungsgremien einer der folgenden Behinderungskategorien zuzuweisen:
 - 7.2.1 Confirmed (C = Bestätigt)
 - 7.2.2 Review (R = Überprüfung)
 - 7.2.3 Review with a Fixed Review Date (FRD = Überprüfung mit festem Termin)
 - 7.3 Den zu klassifizierenden AthletInnen ist die Behinderungskategorie Confirmed (C) zuzuweisen, wenn das Klassifizierungsgremium der Überzeugung ist, dass die betreffende zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung keinen Veränderungen ausgesetzt ist. AthletInnen mit Behinderungskategorie Confirmed (C) müssen sich danach keinen weiteren Verfahren zur Bewertung von AthletInnen unterziehen.
- [Anmerkung zu Artikel 7.3: AthletInnen der Behinderungskategorie Confirmed (C) können lediglich gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Standards für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren weiteren Verfahren zur Bewertung von AthletInnen unterzogen werden.]*
- 7.4 Klassifizierungsgremien, die aus einem einzelnen Klassifizierungsbeauftragten bestehen, können AthletInnen lediglich der Behinderungskategorie Review (R) zuordnen.
 - 7.5 AthletInnen sind in Behinderungskategorie Review (R) einzustufen, wenn das Klassifizierungsgremium für die Zuordnung zu Behinderungskategorie Confirmed (C) ein zusätzliches Verfahren zur Bewertung von AthletInnen für erforderlich hält. Eine entsprechende Entscheidung kann u.a. dann ergehen, wenn die betreffenden AthletInnen:
 - 7.5.1 erst vor kurzer Zeit die Teilnahme an paralympischen Wettkämpfen begonnen haben;
 - 7.5.2 fluktuierende und/oder progressive Beeinträchtigungen aufweisen, die zwar permanent sind, aber nicht stabil;

- 7.5.3 minderjährig sind.
- 7.6 AthletInnen der Behinderungskategorie Review (R) müssen sich vor Beginn internationaler Wettbewerbe einem weiteren Verfahren zur Bewertung von AthletInnen unterziehen, es sei denn, der zuständige internationale Sportfachverband sieht ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 7.7 Klassifizierungsgremien können AthletInnen der Behinderungskategorie Review with a Fixed Review Date (FRD) zuordnen. AthletInnen der Behinderungskategorie FRD haben sich schnellstmöglich nach dem angegebenen Termin einem weiteren vollständigen Verfahren zur Bewertung von AthletInnen zu unterziehen.
- 7.8 AthletInnen können vor der formellen Bewertung von einem internationalen Sportfachverband eine Wettkampfklasse zugeordnet werden. Diesen AthletInnen ist dann die Behinderungskategorie New (N = Neu) zuzuweisen. AthletInnen der Behinderungskategorie New (N) müssen sich vor Beginn internationaler Wettbewerbe einem Verfahren zur Bewertung von AthletInnen unterziehen, es sei denn, der zuständige internationale Sportfachverband sieht ausdrücklich eine andere Regelung vor.
- 7.9 Internationale Sportfachverbände, die Kriterien oder Methoden der Zuordnung von Wettkampfklassen verändern, können AthletInnen aus den Behinderungskategorien Confirmed (C) und Review with Fixed Review Date (FRD) ausgliedern und der Behinderungskategorie Review (R) zuordnen.

8 Nicht zur Teilnahme berechnigte AthletInnen

- 8.1 Entscheidet ein internationaler Sportfachverband, dass bestimmte AthletInnen:
- 8.1.1 ein gesundheitliches Problem aufweisen, das nicht eine zur Teilnahme berechnigende Beeinträchtigung schafft, oder
 - 8.1.2 eine Beeinträchtigung aufweisen, bei der es sich nicht um eine zur Teilnahme berechnigende Beeinträchtigung handelt, hat der betreffende internationale Sportfachverband diesen AthletInnen die Wettkampfklasse Not Eligible (NE) zuzuweisen.
- 8.2 Entscheidet ein Klassifizierungsgremium, dass bestimmte AthletInnen mit einer zur Teilnahme berechnigenden Beeinträchtigung nicht den zu einer Teilnahme an dem betreffenden Sport erforderlichen Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung aufweisen, ist diesen die Wettkampfklasse Not Eligible (NE) zuzuweisen.
- 8.3 Hat ein Klassifizierungsgremium AthletInnen der Wettkampfklasse Not Eligible (NE) zugeordnet, weil die betreffenden AthletInnen nicht den zu einer Teilnahme an dem betreffenden Sport erforderlichen Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung aufweisen, können diese AthletInnen ggf. in einer anderen Sportart – bei einer entsprechenden Bewertung ihrer Teilnahmeberechnigung – an Wettkämpfen teilnehmen.
- 8.4 Aus der Zuordnung von AthletInnen zu Wettkampfklasse NE ist nicht zu schließen, dass die betreffenden AthletInnen keine Beeinträchtigung aufweisen.
- 8.5 Hat ein Klassifizierungsgremium AthletInnen der Wettkampfklasse Not Eligible (NE) zugeordnet, weil die betreffenden AthletInnen nicht den zu einer Teilnahme an dem betreffenden Sport erforderlichen Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung aufweisen, sind die betreffenden AthletInnen von einem weiteren Klassifizierungsgremium einzustufen. Diese zweite Bewertung hat so schnell wie möglich zu erfolgen. Unter dem Vorbehalt dieser Prüfung sind den betreffenden AthletInnen die Wettkampfklasse Not Eligible (NE) und die Behinderungskategorie Review (R) zuzuweisen. Die betreffenden AthletInnen sind vor der zweiten Bewertung nicht zur Teilnahme an Wettbewerben berechnigt.

- 8.6 Hat dieses zweite Klassifizierungsgremium die AthletInnen erneut der Wettkampfklasse Not Eligible (NE) zugeordnet, weil die betreffenden AthletInnen nicht den zu einer Teilnahme an dem betreffenden Sport erforderlichen Mindestumfang der relevanten Beeinträchtigung aufweisen, oder haben die betreffenden AthletInnen auf die Möglichkeit der zweiten Bewertung verzichtet, sind die betreffenden AthletInnen der Behinderungskategorie Confirmed (C) zuzuweisen und weder zur Teilnahme an dem anstehenden Wettbewerb noch zur Teilnahme an zukünftigen Wettbewerben berechtigt.

[Anmerkung zu Artikel 8.5-8.6: Der Internationale Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren sieht für AthletInnen in dieser Situation keine Möglichkeit für einen Protest vor].

[Anmerkung zu Artikel 8: Wird entschieden, dass AthletInnen keine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung oder kein gesundheitliches Problem aufweisen, das eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung schafft, sind die betreffenden AthletInnen der Wettkampfklasse Not Eligible (NE) zuzuordnen. Die AthletInnen haben kein Recht, eine Prüfung dieser Entscheidung zu fordern. Dies schränkt nicht das Recht der AthletInnen ein, einen Einspruch gemäß dem Internationalen Standard für die Abwicklung von Protest- und Einspruchsverfahren einzulegen.]

9 Teilnahmeberechtigung in mehreren Wettkampfklassen

- 9.1 AthletInnen können innerhalb eines Wettbewerbs einer paralympischen Sportart jeweils nur einer Wettkampfklasse zugeordnet werden.
- 9.2 Die internationalen Sportfachverbände haben in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) durch klar formulierte, eindeutige Bestimmungen für alle paralympischen Sportarten ihres Verantwortungsbereichs die Startberechtigung von AthletInnen zu regeln, die innerhalb derselben Sportart in zwei oder mehr Wettkampfklassen teilnahmeberechtigt sind.

[Anmerkung zu Artikel 9: Beeinträchtigungen und eingeschränkte Fähigkeiten zur Ausführung der für die Ausübung einer bestimmten Sportart erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe können dazu führen, dass bestimmten AthletInnen zwei oder mehr Wettkampfklassen innerhalb derselben Sportart zugeordnet werden. Dies kann z.B. für AthletInnen gelten, die eine Kombination von physischen Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen des Sehvermögens und/oder intellektuellen Beeinträchtigungen aufweisen. Darüber hinaus ist es denkbar, dass AthletInnen eine physische Beeinträchtigung aufweisen, die sie für Wettkampfklassen in zwei unterschiedlichen Disziplinen qualifiziert (z.B. Sitzen und Stehen in Sportarten wie Bogenschießen / Ski alpin / Nordischer Skisport)].

10 Versäumnis der Teilnahme am Verfahren zur Bewertung von AthletInnen

- 10.1 AthletInnen sind persönlich für die Teilnahme an den Teilen des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen verantwortlich, die ein Klassifizierungsgremium gemäß den Vorschriften des vorliegenden Internationalen Standards auszuführen hat.

[Anmerkung zu Artikel 10.1: Die nationalen Gremien haben durch angemessene Schritte die Teilnahme der von ihnen repräsentierten AthletInnen an den Verfahren zur Bewertung von AthletInnen zu gewährleisten.]

- 10.2 Die internationalen Sportfachverbände haben durch klar formulierte, eindeutige Bestimmungen ihrer Klassifizierungsregeln (und/oder anderer, einschlägig relevanter Regeln) in allen Sportarten ihres Verantwortungsbereichs den Umgang mit Versäumnissen einer Teilnahme am Verfahren zur Bewertung von AthletInnen zu regeln. Als Versäumnis der Teilnahme gemäß dem vorliegenden Standard gilt das Versäumnis einer Wahrnehmung

des für die betreffenden AthletInnen mit dem Zweck einer Bewertung vereinbarten Termins vor einem Klassifizierungsgremium.

[Anmerkung zu Artikel 10.2: Artikel 10 gilt nicht für die Beurteilung der Frage, ob die betreffenden AthletInnen ein gesundheitliches Problem aufweisen, das eine zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigung schafft.]

- 10.3 Klassifizierungsgremien haben den Leitenden Klassifizierungsbeauftragter zu informieren, wenn AthletInnen den für sie anberaumten Termin eines Verfahrens zur Bewertung versäumt haben. Der Leitende Klassifizierungsbeauftragte kann, wenn das betreffende Versäumnis in seinem Ermessen hinreichend begründet worden ist, einen neuen Termin zur Bewertung der betreffenden AthletInnen für den betreffenden Wettbewerb anberaumen.
- 10.4 AthletInnen, die keine als hinreichend erachtete Begründung für ihr Versäumnis am Bewertungsverfahren geben oder die den zweiten Termin für die Bewertung gleichfalls versäumen, sind keiner Wettkampfklasse zuzuordnen und daher für den betreffenden Wettbewerb nicht startberechtigt.

[Anmerkung zu Artikel 10.4: Internationale Sportfachverbände unterliegen nicht der Pflicht, den AthletInnen eine unbegrenzte Zahl von Möglichkeiten zur Teilnahme an Bewertungsverfahren zu schaffen. Artikel 10.4 untersagt den internationalen Sportfachverbänden nicht, AthletInnen zusätzliche Möglichkeiten für eine Teilnahme an Verfahren zur Bewertung von AthletInnen zu gewähren, aber der Internationale Standard stellt klar, dass ein zweifaches Versäumnis der Wahrnehmung eines entsprechenden Termins ausreicht, um den betreffenden AthletInnen die Teilnahme an dem in Frage stehenden Wettbewerb zu versagen.]

11 Aussetzung von Verfahren zur Bewertung von AthletInnen

- 11.1 Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) klar formulierte, eindeutige Regeln zur Aussetzung von Verfahren für die Bewertung von AthletInnen festlegen.
- 11.2 Klassifizierungsgremien können – in Koordination mit dem Leitenden Klassifizierungsbeauftragten – Verfahren zur Bewertung von AthletInnen aussetzen, wenn sie sich außer Stande sehen, die betreffenden AthletInnen einer Wettkampfklasse zuzuordnen. Hierzu kann sich das Klassifizierungsgremium u.a. aus den folgenden Gründen veranlasst sehen:
- 11.2.1 die betreffenden AthletInnen haben gegen einige oder alle der einschlägig geltenden Klassifizierungsregeln verstoßen;
 - 11.2.2 die betreffenden AthletInnen haben es versäumt, vom Klassifizierungsgremium berechtigterweise verlangte medizinische Informationen verfügbar zu machen;
 - 11.2.3 das Klassifizierungsgremium ist der Auffassung, dass die von den betreffenden AthletInnen offen gelegte Verwendung (oder Nicht-Verwendung) bestimmter pharmazeutischer Produkte und/oder medizinischer Produkte / Geräte / Implantate die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen behindert;
 - 11.2.4 die betreffenden AthletInnen weisen ein gesundheitliches Problem auf, das ihre Fähigkeit zur Befolgung von Anweisungen des Klassifizierungsgremiums zum Zwecke der Bewertung von AthletInnen einschränkt oder aufhebt, und das Klassifizierungsgremium ist der Auffassung, dass dies die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen behindert;
 - 11.2.5 die betreffenden AthletInnen sind nicht in der Lage, mit dem Klassifizierungsgremium zu kommunizieren;

- 11.2.6 das Klassifizierungsgremium ist – nach berechtigtem Ermessen – der Auffassung, dass die betreffenden AthletInnen physisch oder intellektuell nicht in der Lage sind, die Anweisungen des Klassifizierungsgremiums zu befolgen;
 - 11.2.7 die betreffenden AthletInnen weigern sich, den angemessenen Anweisungen von Angehörigen des Klassifizierungsgremiums Folge zu leisten, und das Klassifizierungsgremium ist der Auffassung, dass hierdurch die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen nicht weiter möglich ist; und/oder
 - 11.2.8 die AthletInnen stellen ihre Fähigkeiten und Beeinträchtigungen in einer Weise dar, die nicht durch die anderen, dem Klassifizierungsgremium verfügbaren Informationen gedeckt wird, und das Klassifizierungsgremium ist der Auffassung, dass hierdurch die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen nicht weiter möglich ist.
- 11.3 Wird das Verfahren zur Bewertung von AthletInnen von einem Klassifizierungsgremium ausgesetzt, sind die folgenden Maßnahmen zu treffen:
- 11.3.1 Den betreffenden AthletInnen und/oder dem zuständigen nationalen Gremium ist eine Erklärung für die Entscheidung zur Aussetzung des Verfahrens unter detaillierter Nennung von einschlägig erforderlichen Abhilfemaßnahmen zuzustellen, die von den AthletInnen zum Zweck der Wiederaufnahme des Verfahrens zu ergreifen sind;
 - 11.3.2 wenn die betreffenden AthletInnen die entsprechenden Abhilfemaßnahmen ergriffen haben, kann – auf einschlägige Entscheidung des Leitenden Klassifizierungsbeauftragten oder des Klassifizierungsleiters hin – das Verfahren zu ihrer Bewertung wieder aufgenommen werden;
 - 11.3.3 wenn es die betreffenden AthletInnen innerhalb einer zu spezifizierenden Frist versäumt haben, die entsprechenden Abhilfemaßnahmen einzuleiten, ist das Verfahren zur Bewertung von AthletInnen einzustellen, und die betreffenden AthletInnen sind bis zu einem erfolgreichen Abschluss des Bewertungsverfahrens von allen Wettbewerben auszuschließen.

[Anmerkung zu Artikel 11.3.3: Dies kann durch eine Ergänzung des Klassifizierungsindex bzw. durch den Vermerk „Klassifizierung nicht abgeschlossen“ für die betreffenden AthletInnen erfolgen.]

- 11.4 Der Aussetzung eines Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen kann eine Ermittlung wegen des Verdachts gezielter Irreführung folgen.

[Anmerkung zu Artikel 11: Die internationalen Sportfachverbände können Disziplinarverfahren gegen Athletenbetreuer einleiten, die nach Ansicht des betreffenden Verbandes eine Mitschuld an mangelnder Kooperationsbereitschaft der AthletInnen bzw. an der Aussetzung des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen trifft oder die es versäumt haben, geeignete Schritte zu einer Verhinderung der Aussetzung des betreffenden Verfahrens zu treffen.]

Artikel 11 ist im Zusammenhang mit dem Internationalen Standard für die Bewertung zur Teilnahme berechtigter Beeinträchtigungen auszulegen.]

12 Medizinische Prüfung

- 12.1 Veränderungen in Wesen und Ausmaß der Beeinträchtigungen von AthletInnen können – im Interesse einer korrekten Zuordnung von Wettkampfklassen – eine Prüfung der Bewertung von AthletInnen erforderlich machen. Die betreffende Prüfung wird im Folgenden als „medizinische Prüfung“ bezeichnet. Medizinische Prüfungen beginnen mit der „Anforderung einer medizinischen Prüfung“.

[Anmerkung zu Artikel 12.1: Die Anforderung einer medizinischen Prüfung kann z.B. geboten sein, wenn chirurgische Eingriffe oder andere, medizinische Verfahren die Fähigkeit der betreffenden AthletInnen zur Ausführung sportartspezifischer Aufgaben und Bewegungsabläufe positiv oder negativ verändert haben. Medizinische Prüfungen können ebenfalls erfolgen, wenn AthletInnen neue gesundheitliche Probleme oder zur Teilnahme berechtigende Beeinträchtigungen aufweisen.]

- 12.2 Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) klar formulierte, eindeutige Bestimmungen zur Regelung medizinischer Prüfungen vorsehen.
- 12.3 Die Anforderung einer medizinischen Prüfung hat zu erfolgen, wenn ein Wandel in Wesen und Ausmaß der Beeinträchtigungen von AthletInnen eingetreten ist, in dessen Gefolge sich die Fähigkeit der betreffenden AthletInnen zur Ausführung sportartspezifischer Aufgaben und Bewegungsabläufe verändert hat.

[Anmerkung zu Artikel 12.3: Das Verfahren einer medizinischen Prüfung ist nur einzuleiten, wenn die Veränderung der Fähigkeit zur Verrichtung sportlicher Aufgaben und Bewegungsabläufe substanziell ist und eindeutig von Veränderungen unterschieden werden kann, die auf intensiveres Training, gesteigerte Fitness und verbesserte Technik zurückzuführen sind. AthletInnen und Athletenbetreuer, die es trotz der Feststellung einschlägiger Veränderungen der sportlichen Leistungsfähigkeit unterlassen haben, ihr nationales Gremium entsprechend zu benachrichtigen, können wegen gezielter Irreführung disziplinarisch belangt werden.]

- 12.4 Die Anforderung einer medizinischen Prüfung erfolgt im Namen der betreffenden AthletInnen seitens des nationalen Gremiums. AthletInnen können selbst keine medizinische Prüfung anfordern.

[Anmerkung zu Artikel 12.4: Den internationalen Sportfachverbänden steht es frei, die Anforderung entsprechender medizinischer Prüfungen durch die AthletInnen selbst zu ermöglichen, sollte die Beschränkung von Artikel 12.4 auf die nationalen Gremien praktische Schwierigkeiten verursachen.]

- 12.5 Die Anforderung einer medizinischen Prüfung ist vom zuständigen nationalen Gremium zu unterbreiten. Sie muss den Umfang darstellen, in dem sich die relevante Beeinträchtigung der betreffenden AthletInnen verändert hat, und Gründe für die Entscheidung des Gremiums darlegen, die bestehende Zuordnung zu einer Wettkampfklasse einer Prüfung unterziehen zu wollen. Zur Unterstützung des Antrags sind alle einschlägig relevanten Dokumente vorzulegen.

[Anmerkung zu Artikel 12.5: Anforderungen von medizinischen Prüfungen werden in der Regel durch detaillierte medizinische Akten und Dokumente zu untermauern sein.]

- 12.6 Der Klassifizierungsleiter muss so schnell wie möglich nach Empfang des entsprechenden Antrags entscheiden, ob der betreffenden Anforderung einer medizinischen Prüfung stattzugeben ist.
- 12.7 Wird der Anforderung einer medizinischen Prüfung stattgegeben, ist die Behinderungskategorie der betreffenden AthletInnen auf Review (R) zu ändern.

13 Offenlegung der Ergebnisse einer Bewertung von AthletInnen

- 13.1 Die internationalen Sportfachverbände müssen in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) klar formulierte, eindeutige Bestimmungen zur Offenlegung der Wettkampfklassen festlegen.
- 13.2 Die internationalen Sportfachverbände müssen gewährleisten, dass die Ergebnisse der Bewertung von AthletInnen den AthletInnen und/oder den entsprechenden nationalen Gremien zugestellt und so schnell wie möglich nach Abschluss des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen offen gelegt

werden. Die internationalen Sportfachverbände müssen festlegen, in welcher Form die betreffenden Benachrichtigungen zu erfolgen haben.

[Anmerkung zu Artikel 13.2: Die internationalen Sportfachverbände haben vor Beginn des betreffenden Wettbewerbs ein vorläufiges Ergebnis der Bewertung von AthletInnen mit Zuordnung aller AthletInnen zu einer Wettkampfklasse und Behinderungskategorie vorzulegen. Dies hat nach Abschluss der anfänglichen Teile des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen zu geschehen: d.h. nach der Bewertung der zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung, der Beurteilung des Mindestumfangs der relevanten Beeinträchtigung und der Bewertung der Fähigkeit betreffender AthletInnen, in einem wettkampffreien Umfeld die für die entsprechende Sportart grundlegend erforderlichen Aufgaben und Bewegungsabläufe zu verrichten (siehe Artikel 6.1).]

Im Kontext eines Wettbewerbs hat ein Leitender Klassifizierungsbeauftragter die technischen Delegierten des betreffenden internationalen Sportfachverbands und/oder Vertreter des Organisationskomitees über die individuellen AthletInnen zugewiesenen Wettkampfklassen und Behinderungskategorien zu informieren. Ist eine Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung angeordnet worden, hat die entsprechende Benachrichtigung unmittelbar nach dem Wettkampf des Erstauftretens zu erfolgen.]

13.3 Im Anschluss an Wettbewerbe hat der Leitende Klassifizierungsbeauftragte die Aktualisierung des Klassifizierungsindex mit dem Klassifizierungsleiter des betreffenden internationalen Sportfachverbands zu koordinieren.

14 Schauplätze für die Bewertung von AthletInnen

14.1 Die internationalen Sportfachverbände müssen durch entsprechende Bestimmungen ihrer Klassifizierungsregeln (und/oder anderer, einschlägig relevanter Regeln) diejenigen Elemente von Verfahren zur Bewertung von AthletInnen regeln, die gemäß dem vorliegenden Internationalen Standard bei Wettbewerben von einem Klassifizierungsgremium auszuführen sind.

14.2 Die internationalen Sportfachverbände können durch entsprechende Bestimmungen ihrer Klassifizierungsregeln (und/oder anderer, einschlägig relevanter Regeln) diejenigen Elemente von Verfahren zur Bewertung von AthletInnen regeln, die gemäß dem vorliegenden Internationalen Standard außerhalb (räumlich wie zeitlich) von Wettbewerben durch ein Klassifizierungsgremium auszuführen sind. Die Schauplätze der entsprechenden Verfahren werden in vorliegendem Internationalen Standard im Folgenden als „wettkampferne Schauplätze“ bezeichnet.

[Anmerkung zu Artikel 14: Die Bewertung von AthletInnen umfasst zwei Elemente: die Feststellung einer zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigung und alle übrigen, von einem Klassifizierungsgremium zu regelnden Angelegenheiten. Der vorliegende Internationale Standard gestattet den internationalen Sportfachverbänden die Bevollmächtigung von Klassifizierungsgremien zum Zwecke der Vornahme von Verfahren zur Bewertung von AthletInnen, unabhängig davon, ob die Verfahren am Wettkampfort oder wettkampffern ausgeführt werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Klassifizierungsgremien in der physischen Anwesenheit der zu klassifizierenden AthletInnen zusammentreten.]

Bewertung von AthletInnen an wettkampffernen Schauplätzen

14.3 Die Bewertung von AthletInnen muss nicht am Ort und zum Zeitpunkt des Wettbewerbs erfolgen, sondern kann an einem anderen Schauplatz – im Folgenden dem „wettkampffernen Schauplatz“ – und/oder zu einem unabhängig vom Wettkampf festzulegenden Termin vorgenommen werden, um den AthletInnen die Teilnahme an dem vom Klassifizierungsgremium durchzuführenden Verfahren zur Bewertung von AthletInnen (und die Zuordnung zu einer Wettkampfklasse) so leicht und bequem wie möglich zu machen.

[Anmerkung zu Artikel 14.3: Internationale Sportfachverbände können entscheiden, das Verfahren zur Bewertung von AthletInnen ganz oder zum Teil an einer Wettkampfstätte anderer Sportarten oder an einem Ort auszuführen, der über die für die Ausführung aller Elemente eines entsprechenden Bewertungsverfahrens erforderlichen Ausrüstungsgegenstände verfügt (wie z.B. in einem sportwissenschaftlichen Institut oder einem Zentrum für Sehbehinderungen), ohne dadurch die Qualität des Verfahrens zur Bewertung von AthletInnen zu gefährden. Die betreffenden internationalen Sportfachverbände haben ein Verfahren zur Zertifizierung entsprechender wettkampfferner Bewertungsstätten festzulegen.]

14.4 Internationale Sportfachverbände, die Verfahren zur Bewertung von AthletInnen an wettkampffernen Schauplätzen anbieten wollen, haben die betreffenden nationalen Gremien (innerhalb einer angemessenen Frist) über die folgenden Einzelheiten in Kenntnis zu setzen:

- 14.4.1 die Adresse des wettkampffernen Schauplatzes und das Datum, an welchem das Verfahren zur Bewertung von AthletInnen angeboten wird;
- 14.4.2 die Sportarten, für welche das Verfahren zur Bewertung von AthletInnen angeboten wird; und
- 14.4.3 Umfang und Ausmaß der Bewertung von AthletInnen an dem betreffenden wettkampffernen Schauplatz sowie ggf. bestehende Unterschiede des betreffenden Verfahrens zu den Verfahren für eine Bewertung von AthletInnen, die von Klassifizierungsgremien im Rahmen von Wettbewerben vorgenommen werden.

[Anmerkung zu Artikel 14.4: Ein internationaler Sportfachverband kann z.B. festlegen, dass AthletInnen eine Wettkampfklasse nur unter dem Vorbehalt einer Zuweisung von Behinderungskategorie Review (R) zugeordnet werden kann.]

14.5 Das Verfahren zur Bewertung von AthletInnen an wettkampffernen Schauplätzen hat die Anforderungen des vorliegenden Standards und des Codes zu erfüllen.

14.6 Die internationalen Sportfachverbände haben den nationalen Gremien die Gelegenheit zu geben, gegen die Zuordnung von Wettkampfklassen durch Klassifizierungsgremien an wettkampffernen Schauplätzen einen Protest einzulegen. Über entsprechende Proteste ist von einem Protestschiedsgericht an dem betreffenden wettkampffernen Schauplatz zu entscheiden. Ist dies nicht möglich, ist den betreffenden AthletInnen eine Wettkampfklasse mit dem Vorbehalt der Behinderungskategorie Review (R) zuzuordnen, und über den Protest ist (ggf. an einem anderen wettkampffernen Schauplatz) so schnell wie möglich zu befinden.

14.7 Entscheidet ein internationaler Sportfachverband, dass Zuordnungen von Wettkampfklassen in bestimmten Sportarten ggf. durch Beurteilungen auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung zu untermauern sein könnten, kann der betreffende internationale Sportfachverband für diesen Sport dennoch ein Verfahren zur Bewertung von AthletInnen an einem wettkampffernen Schauplatz vornehmen.

14.7.1 Unter diesen Umständen hat der betreffende internationale Sportfachverband die nationalen Gremien vor der Bewertung von AthletInnen an einem wettkampffernen Schauplatz darüber zu informieren, dass die Klassifizierungsgremien der betreffenden wettkampffernen Bewertungsverfahren eine Beurteilung der betreffenden AthletInnen auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung anordnen können, wenn sie zu der Auffassung gelangen, deren Bewertung anderweitig nicht ordnungsgemäß abschließen zu können.

14.7.2 Die internationalen Sportfachverbände müssen die Konsequenzen einer Entscheidung der an wettkampffernen Schauplätzen tagenden Klassifizierungsgremien darstellen, ihre Bewertung

von AthletInnen nicht ohne eine Beurteilung auf Grundlage wettkampfgestützter Beobachtung abschließen zu können.

[Anmerkung zu Artikel 14.7.2: Die internationalen Sportfachverbände müssen deutlich machen, was unter diesen Umständen zu geschehen hat. So kann der Verband z.B. anordnen, dass in den betreffenden Fällen die erfolgte Bewertung als nichtig zu behandeln ist und keine rechtliche Wirkung entfaltet. Dies würde bedeuten, dass die betreffenden AthletInnen ihre vorherige Wettkampfklasse zunächst beibehielten und sich bei der nächsten Gelegenheit im Rahmen eines Wettbewerbs einer Bewertung von AthletInnen zu unterziehen hätten.]

Fernbewertung von zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen

- 14.8 Die internationalen Sportfachverbände können in ihren Klassifizierungsregeln (und/oder anderen, einschlägig relevanten Regeln) Regelungen für bestimmte Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Bewertung von AthletInnen festlegen, die unter besonderen Umständen erfolgt.
- 14.9 Die internationalen Sportfachverbände können sich ein Urteil über Wesen und Umfang zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen im Rahmen von Bewertungsverfahren vorbehalten, für die eine physische Anwesenheit der betreffenden AthletInnen nicht zwingend erforderlich ist. Dies gilt gemäß dem vorliegenden Internationalen Standard als „Fernbewertung“. Das Verfahren zur Vornahme von Fernbewertungen hat den einschlägigen Anforderungen des Internationalen Standards für die Bewertung zur Teilnahme berechtigender Beeinträchtigungen zu entsprechen.

[Anmerkung zu Artikel 14.9: Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Feststellung von zur Teilnahme berechtigenden Beeinträchtigungen oft überwiegend diagnostischer Natur ist und auf der Grundlage ordnungsgemäß beglaubigter medizinischer Dokumente erfolgt, kann es im Interesse von internationalen Sportfachverbänden wie AthletInnen liegen, ein einschlägiges Bewertungsverfahren ohne persönliche Konsultation abzuwickeln.]